BALZERS

Protokoll Nr. 20

der 20. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 13. Dezember 2011, 17.00 Uhr im 2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

Anwesend

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart
Vizevorsteherin Monika Frick
Gemeinderat Patrick Büchel
Gemeinderat Fidel Frick
Gemeinderätin Christel Kaufmann
Gemeinderat Alexander Vogt
Gemeinderat Bruno Vogt
Gemeinderat Günter Vogt
Gemeinderat Mario Vogt
Gemeinderätin Roswitha Vogt
Gemeinderat Urs Vogt

Protokollführerin Hildegard Wolfinger

Abwesend (entschuldigt)

Gemeinderat Thomas Büchel
Gemeinderat Marcel Kaufmann

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 19

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 19

20/1 **Anpassungen Gemeinderichtplan**

20/2 **Baugesuche**

20/3 **Jahrmarkt 2012 - Kreditgenehmigung**

20/4 **Kosten- und Baukostenabrechnungen**

20/5 **Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers**

20/6 **Kulturelle Förderung für das Jahr 2012**

20/7 **Werkhof Neugrüt - Gabelstapler**

20/8 **Alter Pfarrhof Balzers - Eröffnungsausstellung - Kreditgenehmigung**

20/9 **Anpassung Strassenbeleuchtung Mariahilf - Kreditgenehmigung und Auftragserteilungen**

20/10 **Anpassung Strassenbeleuchtung Neue Churerstrasse - Kreditgenehmigung und Auftragserteilungen**

20/11 **Regenbecken Mühle - Kreditgenehmigung**

20/12 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wohnbauförderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien**

20/13 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtegesetzes und des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze**

GEMEINDEVORSTEHUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

20/14 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Emissionshandelsgesetzes**

20/15 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (MZG)**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): Genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 19

Beschluss (einstimmig): Genehmigt

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 19

Beschluss (einstimmig): Genehmigt

20/1 **Anpassungen Gemeinderichtplan**

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart begrüsst die Herren Dominik Frommelt (Leiter Bauverwaltung) und Joseph Sauter (Hartmann & Sauter, Chur), welche zur Behandlung des Traktandums 1 eingeladen wurden.

1. Ausgangslage

Im September 2010 hat der Gemeinderat den Gemeinderichtplan beschlossen und der Regierung zur Genehmigung eingereicht. Verschiedene Verwaltungsstellen haben dazu Vorbehalte und Wünsche eingebracht. Vorbehalte und Wünsche wurden mit Vertretern der Amtsstellen besprochen und das Ergebnis in einer Gesprächsnotiz zu den Sitzungen vom 4. und 11. April 2011 festgehalten. Es handelt sich um:

a. Änderungswünsche formeller Art oder solche, welche ohne Probleme in Karte und Massnahmenblätter übernommen werden können.
b. Materielle Änderungswünsche, welche nochmals im Gemeinderat diskutiert und entschieden werden müssen, weil sie bei der Genehmigung des Richtplans durch die Regierung auf Schwierigkeiten stossen.

Der Gemeinderat hat am 1. Juni 2011 den Richtplan vom September 2010 zur Kenntnis genommen und am 6. September 2011 über die unter Ziffern 2. und 3. aufgeführten Änderungen und Ergänzungen beraten. Dabei wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- *Der Gemeinderat nimmt den Gemeinderichtplan wie er im September 2010 erlassen wurde zur Kenntnis. Damals wurde festgehalten, dass der Gemeinderat den Richtplan erst als behördenverbindlich erklärt, wenn er durch die Regierung genehmigt wird.*
- *Die formellen und materiellen Änderungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderichtplan ist diesbezüglich zu ergänzen und zu bereinigen. Er wird dem Gemeinderat in bereinigter Form zum Beschluss vorgelegt.*

- *Im Gebiet Donatsbündt wird die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes auf eine Linie südlich des eingedohlten Bachs nicht zurückgenommen.*
- *Im Gebiet Biederle wird auf die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes, welche erhebliche Konflikte mit Natur und Landschaft stellt, nicht verzichtet.*
- *Die Eintragung des Gewässerschutzareals Äule in die Richtplankarte wird erst vorgenommen, wenn die Auswirkungen für die Landwirtschaft geklärt sind.*

Aufgrund dieser Beschlüsse ist der Gemeinderichtplan, bestehend aus Gemeinderichtplan 1 : 5'000 und Massnahmenblätter, und der Erläuterungsbericht bereinigt worden. Abweichungen gegenüber dem Richtplan vom September 2010 wurden in den Massnahmenblättern markiert.

2. Formelle bzw. unproblematische Änderungswünsche

Die Abweichungen gegenüber den formellen und materiellen Änderungen des Beschlusses vom 6. September 2011 sind im Folgenden *kursiv* dargestellt.

Thema	Änderungsantrag	Behandlung/Entscheid
Massnahmenblätter	Seitennummerierung einführen	*Nicht notwendig, weil jedes Massnahmenblatt eine Sachnummer trägt und die Nachführung ohne Seitennummerierung besser vorgenommen werden kann.*
Pumpwerk Rheinau II	Grundwasserschutzareal in der Karte eintragen	Wird in der Richtplankarte und *im neuen Massnahmenblatt/MB üR5* berücksichtigt.
Schrebergartenzone	Liegt im Schutzareal des Pumpwerks Rheinau II; Dünge- und Spritzmittel können Grundwasser gefährden; langfristig ist eine Ersatzfläche zu suchen	Die Schrebergartenzone ist gemäss Nutzungsplan rechtskräftig; für die langfristige Suche nach einer Ersatzfläche wird ein neues Massnahmenblatt eingefügt *(üR 5)*
Erweiterung IGDL im Gebiet Neugrüt (S 2.3)	Industriegebiet darf aufgrund des Einströmbereichs des Grundwassers von Norden nach Süden nicht erweitert werden (Grundwasserschutzareal, Verunreinigungsgefahr); die Ausnahme dazu bildet Art. 5 GSchG, wenn für eine Zonenerweiterung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht	Das Erweiterungsgebiet Neugrüt wird beibehalten, weil es nebst dem Gebiet Donatsbündt (evtl. Konflikt mit den projektierten Baumassnahmen am Rüfensammler) keine Alternative für eine Erweiterung für Industrie- und Gewerbebetriebe gibt; diesbezüglich notwendige Nutzungsvorschriften zum Schutz des Grundwasserareals sind bei einer Umzonung festzulegen. *MB S 2.1 bis 2.3 angepasst*
Öffentlicher Verkehr Haltestellen Busspuren	Die Haltestellen der LBA sind in den Gemeinderichtplan aufzunehmen Busspuren sollen im Massnahmenblatt erwähnt werden	Die Haltestellen werden in der Richtplankarte eingetragen *(H)* Wird in einem neuen Massnahmenblatt *(V 4.1)* berücksichtigt

Radwegnetz (V 5.1)	Das Radwegnetz ist in einem aktuellen Plan des TBA-Verkehrs dargestellt. Es sieht unterschiedliche Prioritäten und Hierarchien der Radwege vor. Fahrradabstellanlagen bei öffentlichen Bauten und bei öV-Haltestellen sollen geprüft werden	*Radwegnetz in der Richtplankarte ergänzt und im MB V 4.1 aufgeführt*
Freihaltung Korridor für öV-IV gemäss Landesrichtplan	Muss auch in den Gemeinderichtplan übernommen werden	Gemeinde hat diesen Korridor bereits in der Vernehmlassung zum Landesrichtplan abgelehnt, weil er Landschaftsräume, Erholungsgebiete und wertvolles landwirtschaftliches Kulturland zerschneiden würde; keine Berücksichtigung im Gemeinderichtplan
Landschaftsschutzgebiet Matiola (NL 2.1)	Landschaftsschutzgebiet bis an den Bauzonenrand legen	In der Nutzungsplanung wurde im Gebiet Matiola mit Ausnahme des übrigen Gemeindegebietes eine Landschaftsschutzzone (LSZ) ausgeschieden. Der Richtplan sieht im üG-Gebiet langfristig eine Freihaltung vor (siehe Legende Richtplankarte!) und gewährleistet somit den geforderten Schutz. Bei einer späteren Anpassung des Nutzungsplanes wird die Ausscheidung einer LSZ, welche bis zum Bauzonenrand reicht, geprüft.
Landschaftsschutzgebiet Vogelsang/Entenmoos (NL 2.1)	Das Landschaftsschutzgebiet soll bis an den Bauzonenrand reichen, weil es sich um eine zusammenhängende Landschaftskammer handelt	Eine Erweiterung der Bauzone ist in diesem Gebiet nicht vorgesehen. Der Richtplan sieht im üG-Gebiet langfristig eine Freihaltung vor und gewährleistet somit den geforderten Schutz (siehe Legende Richtplankarte!). Bei einer späteren Anpassung des Nutzungsplanes wird die Ausscheidung einer LSZ, welche bis zum Bauzonenrand reicht, geprüft.
Landwirtschaftszone LW 2 im Gebiet Brüel/ Steinbruch	Da die LW 2 nicht der Primärproduktion dient, muss bei ihrer Schaffung Ersatz geleistet werden	Mit der Schaffung dieser Zone will die Gemeinde verhindern, dass die offene Landschaft mit Hobbylandwirtschaftsbetrieben zersiedelt wird. Wenn jedoch dafür Ersatzflächen zur

		Verfügung gestellt werden müssen, dann wird vorläufig in der Nutzungsplanung keine LW 2 geschaffen. Der dafür evaluierte Standort wird im Gemeinderichtplan beibehalten. *Ergänzung im MB LW 2, dass keine Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden können und diese Flächen im Interesse der Landschaftserhaltung ausgeschieden werden.*
Gewässerrevitalisierung im Raum Riet EF 1 (Rietgraben)	Durch die Gewässerrevitalisierung wird der Landwirtschaft nutzbarer Boden entzogen.	Die im Gemeinderichtplan vorgesehene Massnahme wird beibehalten. Es muss projektbezogen festgelegt werden, ob Ersatzflächen dafür notwendig sind. *Textergänzung betreffend Abstimmung Natur/Landschaft, Gewässerraum, Landwirtschaft ohne Kompensationsmassnahmen für die Landwirtschaft*
Gewässerkarte 2003	Die Karte mit den Gewässerabständen am Binnenkanal und Schlossbach wird nach altem Recht genehmigt. Im Gebiet Stadel und Postbongert, wo Gebiete mit Überbauungsplanpflicht festgelegt werden (S 1.4 und S 1.6) wird der Gewässerabstand situativ bei Vorliegen eines Überbauungskonzepts festgelegt	Wird in den Massnahmenblättern Siedlung *(S 1.3 und S 1.5)* und Gewässer (NL 4.4) entsprechend ergänzt

3. Materielle Änderungswünsche

Thema	Änderungsantrag	Behandlung/Entscheid
Erweiterung Bauzone im Gebiet Biederle (S 2.1)	Es handelt sich um ein Gebiet mit grossen landschaftlichen Qualitäten: Magerwiesen, wertvolle Heckenstandorte, Übergang zur gewachsenen Landschaft; gegenüber dem Wald und dem Damm des Schlammsammlers ist ein entsprechender Abstand einzuhalten.	Im Gebiet Biederle besteht die einzige Möglichkeit, langfristig das Siedlungsgebiet zweckmässig zu erweitern; eine Reduktion der beschlossenen Teilzonenplanung um das Gebiet der Magerwiesen ist zu prüfen (Konflikt mit Naturschutz). *Texte ergänzt*
Erweiterung Bauzone im Gebiet Donatsbündt (S 2.2)	Die geplante Erweiterung im Gebiet Donatsbündt über den Bachlauf hinaus ist auf	Im Gebiet Donatsbündt besteht nebst dem Standort Neugrüt (Gewässerschutz-

	10 m südlich des Bachs zu verkleinern. Zudem muss das Gefahrenrisiko geprüft werden.	areal) die einzige Möglichkeit, die IGDL zweckmässig zu erweitern. Die Siedlungsgrenze wurde über den Bach gezogen, weil damit mehr Flexibilität für eine Renaturierung des Bachlaufs gewonnen wird. Die Gestaltung dieses Übergangs muss im Rahmen der Umzonierung festgelegt werden. Es ist nicht die Meinung, Bauten über dem Bachlauf zu erstellen. Im Massnahmenblatt wird auf die notwendige Abklärung des Gefahrenrisikos hingewiesen. *Texte ergänzt*
Seminarhaus Gutenberg (S 1.3)	Das Seminarhaus Gutenberg liegt ausserhalb der Bauzone in einer Freihaltezone. Es handelt sich um einen landschaftlich sehr sensiblen Ort zwischen Burghügel und dem Runden Büchel. Mit der vorgesehenen Pflicht zur Erstellung eines Überbauungsplans für einen eher grosszügig bemessenen Umschwung um die bestehende Anlage werden Begehrlichkeiten geweckt. Es soll auf diese Pflicht zur Erstellung eines Überbauungsplans verzichtet werden. Kleine Anpassungen und Erweiterungen der bestehenden Gebäude sind ohne Überbauungsplan in der Freihaltezone heute möglich. Bei grösseren Bauvorhaben müsste der Zonenplan ohnehin angepasst werden.	Aufgrund der landschaftlichen Empfindlichkeit des Standortes und der heutigen Rechtslage (Freihaltezone) wird auf die Pflicht zur Erstellung eines Überbauungsplans im Gemeinderichtplan verzichtet. Falls grössere bauliche Veränderungen notwendig würden, müsste eine projektbezogene Nutzungs- und Gestaltungsplanung vorgenommen werden.
Gewässerschutzareal Äula-Neugüeter	Das Schutzareal ist im Landesrichtplan festgelegt. Es soll deshalb auch in den Gemeinderichtplan übernommen werden.	*Es handelt sich um eine langfristige Sicherung eines weiteren Standortes für ein Grundwasserpumpwerk. Ein Schutzreglement liegt im Entwurf vor. Die bisherige Nutzung ist gewährleistet. Neue Nutzungen müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Grundwasserareal geprüft werden. Grössere Teile des Grundwasserareals sind im Zonenplan als Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Das Grundwasserschutz-*

		areal wird in der Richtplankarte eingetragen. Bei einer späteren Zonenplanrevision und bei Vorliegen eines Schutzreglements wird eine Grundwasserschutzzone ausgeschieden werden.

Beschluss (einstimmig): Der ergänzte und bereinigte Richtplan bestehend aus der Richtplankarte und Massnahmenblätter wird beschlossen und der Regierung zur Genehmigung eingereicht.
Der Gemeinderat wird den Richtplan erst als behördenverbindlich erklären, wenn er durch die Regierung genehmigt wird.

20/2 Baugesuche

Es wurden zwei Baugesuche behandelt.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

20/3 Jahrmarkt 2012 - Kreditgenehmigung

Der Verein "Balzers aktiv" hat den Termin für die Durchführung des Jahrmarktes auf den 1. bis 3. Juni 2012 festgelegt.

Im Budget 2012 ist für den Jahrmarkt ein Betrag von CHF 39'000.00 enthalten.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat befürwortet die Durchführung des Jahrmarktes vom 1. bis 3. Juni 2012. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 39'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Das vorgelegte Budget wird wie folgt bewilligt:

Arbeitsaufwand Werkgruppe und Wasserversorgung	CHF	15'000.00
Miete der WC-Wagen	CHF	1'200.00
Reinigung der WC-Anlagen	CHF	2'000.00
Miete und Bereitstellung der Abfallcontainer	CHF	1'500.00
Stromanschlüsse mittels Anschlusskästen durch LKW, Verteilerkästen für Anschlüsse für Vereine und Marktstände	CHF	6'700.00
Strassenreinigung	CHF	1'500.00
Gemeindewerbung in den Landeszeitungen	CHF	4'000.00
Samariterverein	CHF	1'500.00
Sicherheitsdienst	CHF	3'500.00
Unvorhergesehenes	CHF	2'100.00
Total Budget Jahrmarkt 2012	**CHF**	**39'000.00**

20/4 Kosten- und Baukostenabrechnungen

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden detaillierten Kosten- und Baukostenabrechnungen zur Kenntnis (siehe Anhang).

Folgende **Nachtragskredite** werden gesprochen:

Baustelle/Projekt/ Geschäft	Nachtragskredit (inkl. MwSt.)	Gesamtkredit (inkl. MwSt.)
Auswechseln Verteil-kabinen 2010	**CHF 73.80**	CHF 21'573.80
Rohrleitungsprojekt Fabrikstrasse - Alberweg und Iramali sowie Stras-sensanierung	**CHF 3'890.35**	CHF 153'890.35
Fussballclub Balzers - Einzäunung des Haupt-spielfeldes sowie Absperr-vorrichtung vom Sportplatz-gebäude zum Spielfeld *	**CHF 5'302.10**	CHF 35'302.10

Die Mehrkosten werden wie folgt begründet:

* Damit der Unterhalt des Spielfeldes und der Betrieb der Anlage nicht durch eine Umzäunung eingeschränkt wird, wurde an bestimmten Stellen (Garderobengebäude und Rheindamm) Einhängetore angebracht. Diese Positionen waren bei der Offertstellung nicht berücksichtigt worden.

20/5 Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers

Anlässlich der Sitzung vom 19. September 2007 genehmigte der Gemeinderat das Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers, welches von der Kulturkommission den kulturellen Vereinen sowie kulturinteressierten Personen vorgestellt wurde.

In der Zwischenzeit hat die Kulturkommission das in Kraft gesetzte Kulturförderungs-Reglement überarbeitet und beantragt, vorliegendes Reglement zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers. Das neue Kulturförderungs-Reglement gilt für Förderungsbeiträge ab dem 1. Januar 2012.

20/6 Kulturelle Förderung für das Jahr 2012

Gestützt auf das Kulturförderungs-Reglement der Gemeinde Balzers haben verschiedene Vereine bzw. Personen um eine Unterstützung für ihre geplanten Anlässe im Jahr 2012 angesucht.

Die Kulturkommission hat in ihrer Sitzung vom 20. September 2011 die Anträge geprüft und festgestellt, dass die Gesuche den Anforderungen des Kulturförderungs-Reglementes entsprechen.

Die Förderungszuschüsse hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. November 2011 im Rahmen der Budgetdiskussion ins Budget 2012 aufgenommen.

Die Kulturkommission beantragt, die Unterstützungen für kulturelle Vereine und Personen für das Jahr 2012 zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig): Die Unterstützungen für kulturelle Vereine und Personen für das Jahr 2012 werden wie folgt genehmigt:

Verein Openair Wavejam Openair	CHF	11'000.00
Kultur-Treff Burg Gutenberg Kultursommer	CHF	15'000.00
Liechtenstein Musical Company Musical "Aida"	CHF	30'000.00
Rääs CD-Produktion	CHF	4'000.00
Guggamoseg Pföhrassler Basisförderung	CHF	2'500.00
Dagmar Frick-Islitzer Veranstaltung	CHF	300.00

20/7 Werkhof Neugrüt - Gabelstapler

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

20/8 Alter Pfarrhof Balzers - Eröffnungsausstellung - Kreditgenehmigung

Mit der Realisierung der Eröffnungsausstellung wird der reguläre Betrieb des Kulturzentrums Alter Pfarrhof Balzers aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird beim Gemeinderat beantragt, für die Realisierung der Eröffnungsausstellung einen Kredit in der Höhe von CHF 28'000.00 zu genehmigen.

Im Budget des Alten Pfarrhofs ist für die Realisierung der Eröffnungsausstellung ein Betrag von CHF 28'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat befürwortet die Realisierung der Eröffnungsausstellung im Kulturzentrum Alter Pfarrhof Balzers. Hierfür wird ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 28'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

20/9 Anpassung Strassenbeleuchtung Mariahilf - Kreditgenehmigung und Auftragserteilungen

Die Transformatorenstation "Mariahilf" muss aufgrund der neuen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung verlegt bzw. erneuert werden. Bisher war diese Einrichtung im Untergeschoss des Kindergartens Mariahilf angeordnet. Neu befindet sich diese Anlage neben dem Kindergarten in einem separaten Gebäude (Trafo). Dies bedingt auch die Auswechslung des Niederspannungsverteilers, in welchem sich der Strassenbeleuchtungsteil befindet. Ebenfalls müssen sämtliche Strassenbeleuchtungskabel umgelegt werden.

Die Kosten (inkl. MwSt.) belaufen sich auf CHF 35'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF 18'000.00
Elektroinstallation	CHF 15'578.85
Unvorgesehenes	CHF 1'421.15
Total Kosten	**CHF 35'000.00**

Die Ausführung der Strassenbeleuchtung soll an die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) vergeben werden. Die LKW betreut (Projektierung, Ausführung und Unterhalt) seit Jahren die gesamte Infrastruktur der Gemeinde Balzers. Mit der Vergabe an dieses Unternehmen kann die Qualität und Beständigkeit gewährt werden.

Die Unternehmungen für die Tiefbauarbeiten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Es wird beantragt, sich der Arbeitsvergabe des Hauptauftraggebers anzuschliessen.

Beschluss (einstimmig): Die Rohranlage der Liechtensteinischen Kraftwerke soll im Bereich der Transformatorenstation "Mariahilf" verlegt bzw. erneuert werden. Für den Baukostenanteil der Strassenbeleuchtung wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 35'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Die Ausführung der Strassenbeleuchtung wird zum Preise von CHF 15'578.85 inkl. MwSt. an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten (Werkleitungsbau und Strassenbau) wird an dieselbe Unternehmung vergeben, welche den Auftrag vom Hauptauftraggeber (Liechtensteinischen Kraftwerke) erhält.

20/10 Anpassung Strassenbeleuchtung Neue Churerstrasse - Kreditgenehmigung und Auftragserteilungen

Das Leitungstrassee der Liechtensteinischen Kraftwerke (Strom und Kommunikation) befindet sich im Bereich der Überbauung Zügnisle auf Privatgrund. Der Projektperimeter des Bauvorhabens (Parzellen Nr. 1329, 1460) tangiert diese Leitungen sowie den Standort der bestehenden Strassenbeleuchtungen. Da die Leitungen lediglich geduldet sind und keinen Anspruch auf Verbleib haben, muss das Trassee nun auf Kosten des jeweiligen Werkes in den Fuss- und Radweg verlegt werden. Das Leitungstrassee der Liechtensteinischen Kraftwerke beinhaltet auch die Stromzufuhr der Strassenbeleuchtung. Die Gemeinde hat den Kostenanteil für die Strassenbeleuchtung sowie die Versetzung der drei bestehenden Kandelaber zu tragen. Ein Systemwechsel auf LED-Leuchten macht für dieses Projekt deshalb keinen Sinn. Die Liechtensteinischen Kraftwerke empfehlen zudem mit der Einführung dieser Technologie noch abzuwarten.

Die Kosten (inkl. MwSt.) belaufen sich auf CHF 35'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Ingenieur	CHF 2'200.00
Baumeisterarbeiten, Pflästerung Belag	CHF 13'500.00
Elektroinstallation	CHF 16'300.00
Unvorgesehenes	CHF 3'000.00
Total Kosten	**CHF 35'000.00**

Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben als Hauptauftraggeber die Ingenieurarbeiten an das ortsansässige Ingenieurbüro Karl Malin, Balzers, vergeben. Es macht deshalb Sinn, die Arbeiten an dieselbe Unternehmung zu vergeben.

Die Ausführung der Strassenbeleuchtung soll an die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) vergeben werden. Die LKW betreut (Projektierung, Ausführung und Unterhalt) seit Jahren die gesamte Infrastruktur der Gemeinde Balzers. Mit der Vergabe an dieses Unternehmen kann die Qualität und Beständigkeit gewährt werden.

Die Unternehmungen der Tiefbauarbeiten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Es wird beantragt, sich der Arbeitsvergabe des Hauptauftraggebers anzuschliessen. Aufgrund der zu erwartenden Projektkosten, kann dies im Kompetenzbereich des Vorstehers vergeben werden.

Beschluss (einstimmig): Die Rohranlage der Liechtensteinischen Kraftwerke soll im Bereich der Überbauung Zughüsle bis zur Abzweigung Grashalda erneuert und in den Fuss- und Radweg verlegt werden. Für den Baukostenanteil der Strassenbeleuchtung wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 35'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Die Ingenieurarbeiten für die Projektierung und Bauleitung werden zum Kostendach von CHF 3'000.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Karl Malin, Balzers, vergeben.

Die Ausführung der Strassenbeleuchtung wird zum Preise von CHF 16'301.05 inkl. MwSt. an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten (Werkleitungsbau und Strassenbau) wird an dieselbe Unternehmung vergeben, welche den Auftrag vom Hauptauftraggeber (Liechtensteinischen Kraftwerke) erhält.

20/11 Regenbecken Mühle - Kreditgenehmigung

Die baulichen Unterhaltsarbeiten sehen im Wesentlichen den Einbau einer kleinen Entleerungspumpe sowie den Ersatz des Auflagers der Trockenwetter-Schneckenpumpe vor. Im gleichen Zuge wird die Steuerung der Pumpen optimiert und die Lichtsteuerung an die Fernwartung geschlossen.

Das Entlastungspumpwerk beim Regenbecken Mühle kann nicht optimal betrieben werden. Nach einem Regenereignis verbleibt das Wasser im Zwischenspeicher (max. 50 m^3), weil die grossen Pumpen im Betrieb nicht austauchen dürfen (EX-Schutz). Dieses Abwasser verbleibt solange im Entlastungspumpwerk, bis durch das nächste Regenereignis das Pumpwerk für die Regenwasser-Entlastung in den Binnenkanal aktiviert wird.
Durch den Einbau einer kleinen EX-geschützten Entleerungspumpe könnte nach dem Regenereignis das verbleibende Abwasser zurück in die Schmutzwasserleitung gepumpt werden. Damit wäre ein Problem mit dem Gewässerschutz behoben und das "totale Regenbeckenvolumen" könnte mit wenig Aufwand um 25 % bzw. von 200 m^3 auf 250 m^3 vergrössert werden. Die Korrosionsschäden der meist im Wasser stehenden Pumpen können zudem vermindert werden.

Die Schneckenpumpe wurde vor einigen Jahren revidiert. Grundsätzlich aber ist der Schneckenaufbau noch aus dem Jahre 1974. Schnecken in dieser Qualität sind heute nicht mehr erhältlich. Solange diese mit vernünftigen Mitteln revidierbar sind, sollten sie erhalten werden. Das untere Lager der Pumpe muss aufgrund von Lagerschäden ersetzt werden. Die Sanierung sieht den kompletten Ersatz des Lagers inkl. bauliche Anpassungen vor. Diese aufwendige Va-

riante hat den Vorteil, dass bei künftigen Lagerschäden nur noch Verschleissteile (geringe Kostenfolge) ersetzt werden.

Die Aufwendungen für die Nachrüstung der Entleerungspumpe des Entlastungspumpwerks werden wie folgt geschätzt:

Becken vor Montagebeginn entleeren und reinigen	CHF	500.00
Allfällige Vergrösserung Pumpensumpf	CHF	1'000.00
Lieferung und Montage Pumpe (Pumpenlieferant)	CHF	5'500.00
Lieferung und Montage Druckrohre (Sanitärinstallateur)	CHF	1'000.00
Elektriker	CHF	2'100.00
SPS und PLS	CHF	6'000.00
Projekt, Bauleitung und Inbetriebsetzung, Doku	CHF	5'000.00
Unvorhergesehenes, MwSt. 8 %	CHF	1'900.00
Total Entleerungspumpe Kostenschätzung	CHF	23'000.00

Die Aufwendungen für die Revision der Schneckenpumpe werden wie folgt geschätzt:

Schnecke und Pumpensumpf entleeren und reinigen	CHF	500.00
Ersatz unteres Lager (2. Variante)	CHF	8'000.00
Hilfskraft während den Ersatzarbeiten	CHF	1'200.00
Baumeisterarbeiten	CHF	4'000.00
SPS und PLS	CHF	800.00
Projekt, Bauleitung und Inbetriebsetzung, Doku	CHF	1'200.00
Unvorhergesehenes, MwSt. 8 %	CHF	1'300.00
Total Schneckenpumpe Kostenschätzung	CHF	17'000.00
Total Baulicher Unterhalt	**CHF**	**40'000.00**

Die Arbeitsvergaben erfolgen in der Direktvergabe an ortsansässige Unternehmer (Baumeister, Sanitärinstallateur, Elektriker, Projekt und Bauleitung). Die Lieferung der Pumpe sowie des Lagers der Trockenschnecke erfolgt in der Direktvergabe an die Häny AG, Jona.

Beschluss (einstimmig): Für den baulichen Unterhalt beim Entlastungspumpwerk des Regenbeckens Mühle wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 40'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

20/12 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wohnbauförderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2011 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wohnbauförderung und die Abänderung des Gesetzes über die Mietbeiträge für Familien wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie die Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung werden ersucht, zuhanden des Ressorts Finanzen bis 20. Dezember 2011 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen): Der Fürstl. Regierung soll zuhanden des Ressorts Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde zum vorliegenden Ver-

nehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wohnbauförderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien folgende Stellungnahme abzugeben hat:

Die Subvention für Wohneinheiten in verdichteter Überbauung (Art. 22) soll beibehalten werden. Der Gemeinderat Balzers spricht sich gegen die Abschaffung der Subvention für verdichtetes Bauen aus.

20/13 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtegesetzes und des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 27. September 2011 einen Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Gemeindegesetzes und des Volksrechtegesetzes verabschiedet und mit Schreiben vom 28. September 2011 zur Stellungnahme an verschiedene Institutionen versandt.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstl. Regierung soll zuhanden des Ressorts Inneres schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtegesetzes und des Gesetzes betreffend Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze folgende Stellungnahme abzugeben hat:

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76 (GemG) und das Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz) vom 17. Juli 1973, LGBl. 1973 Nr. 50 (VRG) haben sich bewährt. Einzelne Punkte entsprechen jedoch nicht mehr den Anforderungen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinden und der Regierung, hat den Revisionsbedarf geprüft. Sie kam zum Schluss, an der Grundstruktur des geltenden Gemeinde- wie des Volksrechtegesetzes festzuhalten, stellte aber fest, dass ein materieller und organisatorischer Änderungsbedarf besteht.

Schwerpunkte der vorgeschlagenen Änderungen sind:

A) Gemeindegesetz:

- Neu können die Gemeinden festlegen, ob die Beschlussfassung über den Erlass von Reglementen betreffend ortspolizeiliche Vorschriften, welche Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fällt. Gegenwärtig liegt die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung;
- Eine Änderung (Art. 42, Abs. 2) betrifft das Initiativrecht, welches nicht mehr für bereits rechtskräftige Verwaltungsakte, Entscheidungen und Verfügungen angewendet werden könnte;
- Auf Vorschlag der Gemeinden wird die Anordnung der Wahl des Gemeinderates und des Gemeindevorstehers neu auf März (bisher Januar oder Februar) und der Amtsantritt von Gemeinderat und Vorsteher neu auf Mai des Wahljahres an-

geregt, d. h. innerhalb von vier bis acht Wochen nach erfolgter Wahl;

- Die Ausgabekompetenz der Gemeindevorsteher soll erhöht resp. angepasst werden;
- Für den Gemeindevorsteher und die Kandidaten des Gemeinderates sollen die Fristen, wonach spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag der Wahlkommission ein schriftlicher Wahlvorschlag namhaft gemacht werden muss, um zwei Wochen erweitert werden;
- Die Gemeinden führen für liechtensteinische und ausländische Personen ein standardisiertes und einheitliches Einwohnerregister in elektronischer Form (Vor- und Nachname, Zivilstand, Geburtsdaten, Adressen, Nationalitäten, Peidnummer, Beschränkung der Handlungsfähigkeit, gesetzlichen Vertreter, usw.).

B) Volksrechtegesetz:

- Dem Urteil des StGH 2011/23 vom 18. Mai 2011 wird durch eine Anpassung Rechnung getragen. Der Ausschluss vom Stimmrecht in Art. 2 Bst. c VRG ist klarer formuliert und MRK-konform;
- Abstimmungen und Wahlen werden nur noch an einem Sonntag stattfinden (Abschaffung des Abstimmungsfreitages);
- Stimmabgabe und Prüfung in Bezug auf Wahl, Abstimmungshandlungen und Sicherungsmassnahmen sind exakter formuliert;
- Für Wahlen und auch Abstimmungen sind "Wahlzellen" (besser: Wahlkabinen) aufzustellen.

C) Gesetz betreffend die Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze:

- MRK-Konformität und eine terminologische Anpassung von Art. 19 und 20;
- Zum einen ist die Aufhebung von Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 20 Abs. 1 Bst a und b, Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 3 und daraus resultierend die diesbezügliche Regelung direkt im VRG erfolgt.

Mit diesen Änderungen und Zielsetzungen ist der Gemeinderat Balzers grundsätzlich einverstanden. Er plädiert aber dafür, die Gemeindewahlen wie bisher auf Ende Januar oder anfangs Februar festzusetzen. Zusätzlich sind vor allem folgende Punkte in die Überlegungen einzubeziehen.

Art. 38, Abs. 1 GemG: Anzahl Gemeinderäte

Die Anzahl der Gemeinderäte soll nicht mehr von der Einwohnerzahl abhängig sein. Eine Verkleinerung der Gemeinderäte ist vorstellbar. Ein Gemeinderat könnte generell zwischen sechs und zwölf Personen betragen, wobei jedoch die Gemeinden selbst

entscheiden können, wie gross der eigene Gemeinderat sein soll. Beispiele für Gemeinde- oder Stadträte mit 5 bis 7 Mitgliedern finden sich in der benachbarten Schweiz.

Art. 45 GemG: Amtsdauer Gemeinderat

Gemäss Vorschlag beträgt die Amtsdauer des Gemeinderates (und des Vorstehers) vier Jahre. Er tritt das Amt am 1. Mai des Wahljahres an.

Es ist zu prüfen, ob die Mandatsdauer vier oder fünf Jahre betragen soll. Die Frage ergibt sich aus der Absicht der Regierung, die Legislaturperiode auf fünf Jahre zu verlängern. Das soll, gesetzt den Fall, auch in Bezug auf die Gemeinden geprüft werden.

Weil der 1. Mai ein Feiertag ist, müsste der Amtsantritt entweder auf den ersten Arbeitstag im Mai fallen oder aber der Passus durch das Wort "formell" ergänzt werden (er tritt "*das Amt formell am 1. Mai des Wahljahres*" an). Das gilt sinngemäss auch für Art. 71, Abs. 1 (Amtsantritt des Gemeindevorstehers).

Weitere Anregungen

Im Rahmen der weiteren Arbeiten sollten zusätzlich die Bereiche Ausschlussgründe (Art. 47) und die Nachfolgeregelung beim Ausfall eines Vorstehers (z. B. durch Tod, Krankheit, o. a.) geprüft und allenfalls klarer geregelt werden.

Erfahrungsgemäss kann es zu Problemen führen, wenn eine Drittperson eine Abmeldung vornimmt. Dies wenn zum Beispiel der Mann seine Frau oder der Konkubinatspartner seine Konkubinatspartnerin ohne deren Wissen abmeldet. Wenn das Gesetz angepasst werden könnte, hätten die Einwohnerkontrollen im Zweifelsfall die Möglichkeit die persönliche Abmeldung zu verlangen.

Art. 115b, Abs. 1 - Meldepflicht - soll angepasst werden. Der Umzug innerhalb der Gemeinde sowie der Wegzug aus der Gemeinde muss innert 8 Tagen persönlich gemeldet werden. Der Zusatz, dass dies auch durch Dritte bekannt gegeben werden kann, soll gestrichen werden.

20/14 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Emissionshandelsgesetzes**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Oktober 2011 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Emissionshandelsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Verbände, Institutionen sowie die Gemeinden werden ersucht, zuhanden des Ressorts Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft bis 23. Dezember 2011 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstl. Regierung soll zuhanden des Ressorts Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Der Gemeinderat begrüsst das Ziel der Regierung, das Treibhausgas-Reduktionsziel im Gesetz zu fixieren. Das Gesetz dient der Umsetzung der revidierten EU-Emissionshandelsrichtlinie und bezweckt die Verringerung von Treibhausgas-Emissionen. Art. 4 definiert den Rahmen der Klimaschutzpolitik Liechtensteins für die Jahre 2013 bis 2020 und legt für die Treibhausgase ein Reduktionsziel von 20 % gegenüber den landesweiten Emissionen von 1990 fest. Mit der gesetzlichen Festlegung der Reduktionsziele bis 2020 folgt Liechtenstein der Entwicklung in der EU und der Schweiz.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft).

20/15 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (MZG)**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2011 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (MZG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ressorts Gesundheit bis 31. Dezember 2011 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (mehrheitlich, 3 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 3 VU dagegen): Der Fürstl. Regierung soll zuhanden des Ressorts Gesundheit schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (MZG) folgende Stellungnahme abzugeben hat:

Die Mutterschaftszulage ist eine soziale Errungenschaft, die vor allem Mütter mit geringem Einkommen unterstützen kann, weil sie sich nach dem Einkommen richtet und eine Einkommensgrenze gesetzt ist. Die Rahmenbedingungen für Familien sollen verbessert werden; so wird immer wieder von Seiten der Regierung betont und auch im Verlaufe der Diskussion zur Fristenregelung waren die flankierenden Massnahmen ein wichtiges Argument. Gleichzeitig werden Sparmassnahmen umgesetzt und vorgeschlagen - wie die Streichung der Mutterschaftszulage - welchen den Müttern erschwert, bei den Kindern zu bleiben. Wiederum haben Mütter schlechtere Bedingungen erwerbstätig zu sein, weil z. B. die Tagesstrukturen in den Kindertagesstätten (vorläufig) nicht weiter ausgebaut werden. Das ist paradox und diese Strategie geht voll zu Lasten der einkommensschwachen Familien.

Seite 8

„So arbeitet heute ein grosser Teil der Frauen bis zur Geburt des Kindes. Sie haben demnach Anspruch auf Krankengeld ...."

Dieses Argument gilt für den grossen Teil der Frauen. Es ist aber kein Argument dafür, auch den Frauen, die in der Schwangerschaft nicht erwerbstätig waren, die Mutterschaftszulage zu streichen. Auch die Ausführungen, dass statistisch gesehen diese Zulage immer unbedeutender wurde, ist kein Argument dafür, sie auch für jene zu streichen, für die sie noch eine grosse Bedeutung hat. Es gibt weiterhin werdende Mütter, die jede finanzielle Hilfe dringend benötigen, z. B. junge Frauen, die noch in der Ausbildung sind, Frauen die in einer Zweitausbildung sind, Frauen die nicht mit dem Vater des Kindes zusammenleben oder wenn eine werdende Mutter in einer anderen Lage ist, in der sie sich fragen muss „wie kann ich das bloss schaffen?" In einem Staat, der die Familie fördern und schützen will, ist eine Mutterschaftszulage nach wie vor gerechtfertigt. Aufgrund der Frauen, die nicht dringend auf diese Hilfe angewiesen sind zu argumentieren, geht zu Lasten der Zielgruppe, die 1982 genannt wurde und die es weiterhin gibt und wohl auch geben wird. Bei Frauen, die dringend jede finanzielle Hilfe benötigen, sollte nicht gespart werden, weil für "einen grossen Teil" diese soziale Massnahme nicht mehr nötig ist. Vor allem Frauen mit keinem oder sehr geringem Einkommen sollen weiterhin diese finanzielle Unterstützung bekommen. Es gibt noch sehr viele Berufe deren Durchschnittseinkommen unter CHF 60'000.00 oder gar CHF 50'000.00 liegt (z. B. Verkäuferinnen, Kosmetikerinnen, Coiffeusen, Reinigungsfrauen, Hilfsarbeiter und in vielen gewerblichen Berufen in den ersten Berufsjahren). Wenn die Erwerbsgrenze heruntergesetzt würde, könnten Eltern in dieser Lohnklasse weiterhin profitieren und es könnte trotzdem eine Sparmassnahme umgesetzt werden. **Deshalb empfiehlt der Gemeinderat Balzers, dass die Mutterschaftszulage (MZG) beibehalten werden soll. Die Höhe der Mutterschaftszulage bemisst sich weiterhin nach dem Einkommen. Die Erwerbsgrenze könnte auf CHF 60'000.00 reduziert werden.**

Die AHV Geburtenzulage ist nicht abgestuft nach Einkommen. Es stellt sich die Frage, ob jemand mit einem Einkommen von mehr als z. B. CHF 150'000.00 pro Jahr überhaupt eine solche erhalten sollte und wenn schon im sozialen Bereich gespart werden muss, bei den höheren Einkommensklassen angesetzt werden kann.

Schluss der Sitzung: 19.00 Uhr

Der Gemeindevorsteher

Arthur Brunhart

Die Protokollführerin

Hildegard Wolfinger

Die Vizevorsteherin

Monika Frick

Aushang: Donnerstag, 12. Januar 2012

BALZERS

Kosten-/Baukostenabrechnungen (in CHF inkl. MwSt.)

Anhang GR-Protokoll Nr. 20 vom 13.12.2011

Baustelle/Objekt/Geschäft	Höhe des bewilligten Kredites	Datum des bewilligten Kredites	Abrechnung	Unterschreitung	Überschreitung	Nachtragskredit	Abrechnung Gesamtkredit
41. Gemeindesportfest 2011	22'000.00	01.06.2011	21'741.03	258.97			21'741.03
Gemeindesaal Balzers - Sanierung Fensterfront Kleiner Saal	25'000.00	26.01.2011	22'621.30	2'378.70			22'621.30
Alters- und Pflegeheim Schlossgarten - Sanierung Sanitärverteilung	50'000.00	26.01.2011	30'083.00	19'917.00			30'083.00
Sanierung Dorfbrunnen Winkel	42'000.00	01.06.2011	26'768.40	15'231.60			26'768.40
Gässle - Werkleitungserneuerung und -ergänzung sowie Erneuerung Strassen-oberbau (Pflästerung und Strassenbau)	257'000.00 263'000.00	28.01.2009 01.06.2010	361'966.85	158'033.15			361'966.85
Sanierung Strassenbeleuchtung 2011 - Rheinstrasse, Hampfländer, Frauenberg-weg, Fürstenstrasse	70'000.00	19.04.2011	32'121.05	37'878.95			32'121.05
Sanierung Stützmauern Wingerten	50'000.00	15.06.2011	47'390.85	2'609.15			47'390.85
Sanierung Kanalisation Fabrikstrasse	60'000.00	15.06.2011	37'912.35	22'087.65			37'912.35
Auswechseln Verteilkabinen 2010	21'500.00	03.03.2010	21'573.80		73.80	**73.80**	21'573.80
Rohrleitungsprojekt Fabrikstrasse, Alber-weg und Iramali sowie Strassensanierung	130'000.00 20'000.00	30.06.2010 17.08.2011	153'890.35		3'890.35	**3'890.35**	153'890.35
Fussballclub Balzers - Einzäunung des Hauptspielfeldes sowie Absperrvorrichtung vom Sportplatzgebäude zum Spielfeld	30'000.00	31.08.2011	35'302.10		5'302.10	**5'302.10**	35'302.10